

Vortrag

des Generalsekretariats an den Erziehungsdirektor

zur Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1)

(Änderung)

1. Zusammenfassung

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) muss in verschiedenen Bereichen angepasst werden. Wichtige Änderungen sind die folgenden:

- *Fachreferentinnen und -referenten werden im Einzellektionenansatz entschädigt, sofern sie weniger als 160 Einzellektionen pro Schuljahr unterrichten (bisher wurden Fachreferentinnen und -fachreferenten ab einer Anstellungsdauer von mehr als einem Monat befristet angestellt und erhielten dabei ein monatliches Gehalt).*
- *Bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen kann ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung angestellt werden, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert (bisher bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen).*
- *Der maximal entlohnte Beschäftigungsgrad liegt für Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen bei 105% (bisher 100%).*
- *Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergarten nach Artikel 45a der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) können wegen Gesprächen mit Fachpersonen bzw. wegen Anfahrtszeiten mit höchstens zwei Lektionen pro Woche entlastet werden.*
- *Die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in kleine, mittlere und grosse Schulen richtet sich neu nach den Kriterien Anzahl Auszubildende, Anzahl gehaltswirksamer Lektionen, Anzahl Mitarbeitende (bisher nach Anzahl Klassen für Maturitätsschulen und Fachmittelschulen mit Fachmaturität und nach Umfang des Schulleitungspools bei Berufsfachschulen und höheren Fachschulen).*

2. Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Der Ingress wird um Artikel 42 Absatz 3 LAV ergänzt. Dies wurde im Rahmen der Totalrevision der LADV unterlassen. Grundsätzlich ist die Nennung dieses Artikels erforderlich, weil Artikel 15 LADV (Einzelunterricht und Kleingruppen an Schulen der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung) auf Artikel 42 Absatz 3 LAV basiert. Ebenfalls integriert wird – als Basis für die Änderungen in den Artikeln 16a und 16b – Art. 45a LAV.

Artikel 5 *Entschädigung im Einzellektionenansatz*

Auf Basis der aktuell geltenden LADV werden Fachreferentinnen und -referenten, welche weniger als einen Monat unterrichten, im Einzellektionenansatz entschädigt. Dauert das Anstellungsverhältnis länger als einen Monat, sind sie befristet anzustellen. Sie erhalten ein monatliches Gehalt. Diese Regelung entspricht derjenigen, welche auch für Stellvertreterinnen und -vertreter angewendet wird.

Fachreferentinnen und -referenten werden zurzeit vorwiegend in den Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen eingesetzt. In der Praxis wurden sie bisher in der Regel auch bei einer längeren Anstellungsdauer als einem Monat auf Basis der Einzellektionenansätze besoldet. Folgende Aspekte der Fachreferenten- bzw. -referentintätigkeit haben im Bereich der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen zur Entwicklung dieser Praxis beigetragen:

Fachreferentinnen und -referenten sind Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Fachgebieten. Der Unterricht findet in der Regel nicht in Wochenlektionen, sondern im Rahmen von Blockunterricht/Modulen statt. Die Festlegung des Anstellungspensums erfolgt oft kurzfristig. Die meisten der Fachreferentinnen und -referenten verfügen nebst der Unterrichtstätigkeit über eine Hauptanstellung, oder sie sind selbständig erwerbend. Mit der Möglichkeit der Schulleitungen, bei der Anstellung einer Fachreferentin bzw. eines Fachreferenten im Einzellektionenansatz zwischen einem Maximal- und einem Minimalansatz zu wählen, können attraktive Entschädigungen geboten werden. Dies ist für die Personalgewinnung relevant. Befristete Anstellungen sind für diese Personen in der Regel aufwändig und finanziell unattraktiv. Da es sich für diese Personen häufig um einen Nebenverdienst handelt und sie demzufolge Ansprüche auf Sozialzulagen, auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall oder auf Pensionskassenversicherung über eine andere Anstellung haben, spielt es für sie keine Rolle, dass diese im Rahmen einer Anstellung im Einzellektionenansatz nicht bestehen.

Aufgrund dieser Besonderheiten wird für Fachreferentinnen und -referenten künftig die Entschädigung an den Umfang der zu unterrichtenden Lektionen und nicht mehr an die Anstellungsdauer gekoppelt. Unterrichten Fachreferentinnen und -referenten weniger als 160 Lektionen pro Schuljahr, werden sie in der Regel im Einzellektionenansatz angestellt; unterrichten sie mehr als 160 Lektionen entspricht ihr Gehalt demjenigen einer befristet angestellten Person. Die Grenze wird bei 160 Lektionen festgelegt, da Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung; BBV; SR 412.101) eine nebenberufliche Bildungstätigkeit ab einem durchschnittlichen Pensum von mehr als vier Wochenlektionen festlegt. 160 Lektionen entsprechen rund vier Wochenlektionen pro Jahr.

Ab Schuljahresbeginn 2009/10 benötigt auch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für die Durchführung von Modulen in den Pull-out-Programmen für ausserordentlich Begabte vermehrt Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Fachgebieten. Für diese Personen stellt sich ebenfalls nicht die Frage einer befristeten Anstellung und der damit verbundenen Ansprüche (Kinderzulage usw.). Sie verfügen in der Regel über Anstellungen in ihrem Beruf und werden nur für Moduleile oder Themensequenzen beigezogen. Mit der vorliegenden Änderung der LADV wird demnach auch für den Volksschul- und den Kindergartenbereich eine flexiblere Anstellung von Fachreferentinnen und -referenten ermöglicht.

Artikel 6 *Gehalt bei befristeter Anstellung*

Die in Artikel 6 vorgenommenen Anpassungen erfolgen in Abhängigkeit der Änderung von Artikel 5.

Artikel 8 *Stellvertretung für Schulleitungs- und Schuladministrationsfunktionen*

Bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen kann ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung angestellt werden, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert (bisher bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen). Damit wird ermöglicht, dass Schulleiterinnen und Schulleiter eine zweiwöchige Treueprämie in Form eines Urlaubs beziehen und während dieser Zeit eine Stellvertretung einsetzen können.

Artikel 16 *Maximaler Beschäftigungsgrad*

Der aktuell geltende Artikel 16 Absatz 1 hält fest, dass für Schulleiterinnen und Schulleiter der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen der maximal entlohnte Beschäftigungsgrad bei 100% liegt. Diese – aufgrund der Arbeitsmarktsituation (Überangebot an Lehrkräften) vor mehreren Jahren eingeführte Regelung – wird aufgehoben. Damit liegt der maximal entlohnte Beschäftigungsgrad auch für Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen bei 105%; analog der Lehrpersonen bzw. der Schulleitungen der übrigen Schulstufen (vgl. Art. 47 Abs.1 LAV).

Über eine allfällige Erhöhung des Beschäftigungsgrades der gesamtverantwortlichen Schulleiterinnen und Schulleiter muss die Anstellungsbehörde, im Falle der kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II das Mittelschul- und Berufsbildungsamt, entscheiden. Die Belastungssituation der Schulleitung wird jährlich zumindest einmal im Rahmen des Führungsgespräches durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt überprüft. Der Entscheid über eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei den übrigen Schulleitungsmitgliedern obliegt ebenfalls deren Anstellungsbehörde, d. h. in der Regel das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied.

Artikel 16a *Entlastung für Lehrkräfte wegen Gesprächen mit Fachpersonen*

Artikel 16a LADV führt Artikel 45a LAV näher aus. Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV, welche durch Gespräche mit Fachpersonen bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ausserordentlich belastet sind, können mit höchstens zwei Lektionen pro Woche entlastet werden.

Dabei geht es um Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung oder Autismus, aber auch um Kinder mit einer schweren Körperbehinderung, blinde oder sehschwache, schwerhörige oder taube Kinder, um Kinder mit schwersten Sprachgebrechen und solchen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten. Massgebend ist jedoch nicht die Schülerliste, sondern die effektive, nachgewiesene ausserordentlich hohe zusätzliche Belastung durch Koordination, Absprachen und Zusammenarbeit.

Die Entlastung kann auch Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens gewährt werden, die wegen besonderen Massnahmen nach der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1) (vgl. Art. 45a LAV) durch eine schwierige Klassenzusammensetzung ausserordentlich viele Mehrgesprä-

che führen müssen (auch wenn sie keine Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung im oben dargestellten Sinn in der Klasse haben).
Von der Entlastung ausgenommen sind Lehrkräfte, die Spezialunterricht gemäss Artikel 6 und 7 BMV erteilen.

Artikel 16b *Entlastung für Lehrkräfte wegen Anfahrtszeiten*

Die Regelung gilt für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV, welche innerhalb einer Anstellung an mehreren Schulstandorten unterrichten und für welche die dadurch entstehende zeitliche Belastung für das Zurücklegen der Anfahrtswege ausserordentlich hoch ist.

Die enthaltenen Kilometerangaben, die zur Abgeltung der Wegzeit als Arbeitszeit berechnen, basieren auf den Daten des Schuljahres 2006/07 der Lehrpersonen für Spezialunterricht, welche zur Abrechnung der Kilometerentschädigung für das Zurücklegen der Fahrstrecken zwischen den Arbeitsorten mit dem eigenen Privatfahrzeug oder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel berechnungsberechtigt sind.

Die vorgenannte Einteilung soll verhindern, dass alle kleinsten Wegstrecken und die damit verbundene gering aufzuwendende Arbeitszeit geltend gemacht wird („Selbstbehalt“ = 500 km pro Semester), dass aber hingegen die grösseren zeitlichen Aufwendungen für das Unterrichten und Erbringen der Unterstützungsleistungen an den Schulen vor Ort angemessen abgegolten werden können.

Artikel 20 *Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen*

Die Einstufung der Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in eine Gehaltsklasse ist abhängig davon, ob die jeweils geleitete Schule gross, mittel oder klein ist. Zur Bestimmung der Grösse einer Schule wurden bisher für die Maturitätsschulen und die Fachmittelschulen mit Fachmaturität die Anzahl Klassen und für die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen der Umfang des Schulleitungspools als Grundlage verwendet. Bedingt durch dieses System resultierte für die Rektorinnen und Rektoren an Maturitätsschulen und an Fachmittelschulen mit Fachmaturität, welche sich an der Grenze klein-mittel bzw. mittel-gross bewegen, zum Teil jährlich eine Anpassung der Gehaltsklasse. Für die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen bestand diese Problematik auch, da u. U. bei einer Veränderung des Umfangs des Schulleitungspools ebenfalls eine Änderung der Gehaltsklasse resultierte.

Dieses System erwies sich nicht immer als zweckmässig, da eine zusätzliche Klasse oder zusätzliche Lektionen die Komplexität der Schulleitungsaufgabe nicht massgeblich verändern, aber einen Einfluss auf die Entlohnung haben. Auch wurden durch dieses System falsche Anreize geschaffen, indem vereinzelt auf die Zusammenlegung von Klassen verzichtet oder zusätzliche Lektionen ausgelöst wurden, wenn die Gefahr bestand, dass dadurch die Gehaltsklasse der Schulleitung gegen unten angepasst werden muss.

Die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in kleine, mittlere und grosse Schulen richtet sich daher neu grundsätzlich nach den Kriterien Anzahl Auszubildende, Anzahl gehaltswirksamer Lektionen und Anzahl Mitarbeitende. Sie wird im Einzelfall durch die Erziehungsdirektion verfügt. Eine Überprüfung der Einteilung erfolgt bei einer wesentlichen organisatorischen Veränderung oder bei einem Wechsel der Schulleitung.

Die aktuellen Einreihungen der Schulleitungen werden mit der vorliegenden Änderung nicht verändert.

3. Auswirkungen

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Anpassungen der Artikel 5, 6, 8 und 16 generierten Kosten im Bezug zur Gesamtlohnsumme marginal sind. Die finanziellen Auswirkungen der Artikel 16a und 16b sind zurzeit nicht abschätzbar, da Erfahrungswerte fehlen.

3.2 Personelle Auswirkungen

Insbesondere mit der Anpassung der Artikel 5, 8 und 16 werden personalpolitische Anliegen umgesetzt, welche bereits seit längerer Zeit bestehen. Sie tragen zu grösserer Flexibilität insbesondere in der Gestaltung der Schulorganisation bei.

3.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die, die Volksschule und den Kindergarten betreffenden Änderungen und die daraus resultierenden Kosten fallen in den Lastenausgleich. Insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Artikel 16a und 16b sind zurzeit nicht abschätzbar.

3.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

4. Antrag

Das Generalsekretariat beantragt die Annahme der Vorlage.

Bern, 27. Juni 2008

Generalsekretariat

Robert Furrer
Generalsekretär